

## Hinweise für Auftragsvergaben (Stand: 16.06.2022)

Laut Zuwendungsvertrag sind Sie zu einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel verpflichtet. Lesen Sie sich die folgenden Hinweise deshalb bitte sorgfältig durch.

- Ab einem **Netto-Auftragswert von 1.000 €** müssen Sie **Angebote von mindestens drei Anbietern** einholen.
  - Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von unter 1.000 € können nach einer formlosen (auch telefonischen) Preisrecherche bei mindestens drei Anbietern frei vergeben werden. Auf eine schriftliche Dokumentation der Preisermittlung kann verzichtet werden.
- Der **Auftragswert** bemisst sich nach der **Summe aller Anschaffungen in einem Auftrag**. Daher sind auch Angebote einzuholen, wenn die Einzelpreise unter der Angebotsgrenze liegen.
  - **Beispiel:** Bei einer Anschaffung von 2 Sofas á 800 € beträgt die Auftragssumme insgesamt 1.600 €. Es müssen also mindestens drei Angebote für diesen Auftrag eingeholt werden. Es ist nicht (!) zulässig, die Rechnungen aufzuteilen, um unter der Angebotsgrenze zu bleiben.
- Leistungsbeschreibungen müssen immer **hersteller- und produktneutral** sein. Ausschlaggebend für die Einholung von Angeboten ist immer das Anforderungsprofil der Anschaffungen.
  - **Beispiel:** Nicht zulässig ist eine Leistungsbeschreibung wie „10 x Apple iPad Pro 11 (2020) inkl. Apple Smart Cover und 1 x DEQSTER Tablet-Koffer KT10C“. Zulässig wäre hier eine Beschreibung des Anforderungsprofils:  
  
„10 x Tablets, kompatibel mit dem iOS-Betriebssystem und mindestens 128 GB internem Speicher inkl. magnetisch koppelbarer Schutzhülle mit Standfunktion und 1 x mobiler und verschließbarer Tablet-Koffer für bis zu 10 Tablets mit USB-Ladefunktion und integrierter Belüftung“.
- Seien Sie bei Ihren **Leistungsbeschreibungen so präzise wie möglich**. Für Leistungsbeschreibungen für Technik-Anschaffungen sind Vergleichsportale wie [www.geizhals.de](http://www.geizhals.de) und die dort aufgeführten Kategorien hilfreich.
  - Sollten Sie nicht sicher sein, welche Anbieter es für die Umsetzung Ihrer Maßnahme gibt, fragen Sie Ihre Fachstelle oder schauen Sie auf unsere Anbieter-Liste unter: [www.bibliotheksverband.de/vofa](http://www.bibliotheksverband.de/vofa)
  - Sollte es nicht möglich sein, von Anbietern schriftliche Angebote zu erhalten, dokumentieren Sie Ihre Preisrecherchen bspw. mit Bildschirm-Screenshots bei unterschiedlichen Online-Händlern am gleichen Stichtag – das Datum muss darauf erkennbar sein.
- Sollten Sie Produkte oder Dienstleistungen **von einem bestimmten Anbieter** erwerben wollen, so müssen **objektive Ausnahmegründe** dafür vorliegen, dass für die zu erbringende Leistung nur ein Anbieter in Betracht kommt (siehe § 12 Abs. 3 UVgO).
  - **Beispiele:** Bestimmte (digitale) Leistungen, die nur ein einziges Unternehmen anbietet; Folgeaufträge, die kein anderes Unternehmen leisten kann (bspw. Erweiterung von Möbeln bei einem bestehenden Einrichtungssystem, Wartung und Erweiterung bestehender Technik o.ä.); bestehende Rahmenverträge o.ä.
  - **Achtung:** Die Ausnahmegründe werden streng geprüft! Die Unkenntnis der Marktsituation, langjährige Beziehungen zu einem bestimmten Anbieter oder Personalknappheit sind **keine gültigen Begründungen**.

Erfüllen sämtliche eingegangenen Angebote die vorgegebenen Kriterien der Leistungsbeschreibung, ist das günstigste Angebot in der Regel auch das wirtschaftlichste Angebot. Zur Dokumentation Ihrer Vergaben beachten Sie bitte das beigegefügte **Musterformular zur Vergabedokumentation**.